

d. auch jede fruher gemachte testamentarische Anordnung wird rueck-sichtlich ihres in diesem Lande befindlichen Vermoegens ungueltig. Die Erbschaften, zu denen sie durch Testament, oder durch das Gesetz berufen waeren, gehen an jene Personen ueber, die in ihrer Ermanglung entweder als gesetzliche Erben des Erblassers, oder durch testamentarische Erbfolge oder durch das Recht des Heimfalls darauf Anspruch haben.

§ 11 Das Vermoegen (§ 28) der unbefugt Ausgewanderten wird waehrend ihrer Lebenszeit, unbeschadet der Rechte und Schulden, welche darauf haften, so wie der Ansprueche auf die von dem Auswanderer schuldigen Alimente in jedem Falle sequestrirt.

Aktenzeichen: LRA NS 1843.

Bemerkungen: Außer Kraft.

1843 Jänner 15.

13

Verordnung über den Erwerb der Staatsbürgerschaft
(Auszug)

Nachdem schon bei Einfuehrung der Gesetzgebung des oesterreichischen Kaiserstaates ueber das buergerliche allgemeine Recht mit der dießfaelligen Aufnahmeverordnung vom 16. October 1819, Zahl 5806 erklart worden ist, daß auch den nachtraeglichen hierauf Bezug nehmenden Verordnungen Gesetzeskraft ertheilt werden solle; so haben Wir in folgerechter Beobachtung jener Erklaerung auch die in naecherer Bestimmung der §§ 29 und 30 des allg. buergl. Gesetzbuches erflossenen oesterreichischen Gesetze ueber den Erwerb der Staatsbuergerschaft aufzunehmen, und fuer Unser Fuerstenthum die eigenen Verhaeltnisse und Gesetze beruecksichtigend bei kuenftigen Aufnahmen von Auslaendern in den fuerstlichen Unterthansverband nachfolgendes zu verordnen beschlossen.

§ 1 Jeder Fremde, der in den fuerstlichen Staatsverband als Unterthan eintreten will, hat sich von seiner Behoerde mit legalen Zeugnissen ueber seine Geburt, sein bisheriges Betragen, Gewerbe und Vermoegen, dann fuer den Aufnahme-fall, ueber bedingte Entlassung aus seiner Heimath, aus welcher er einwandern will, endlich mit dem Zeugnisse, ob und welche Gebuehren von einem fuerstlichen Unterthan, wenn dieser dorthin aufgenommen werden wollte, verlangt werden, zu versehen, und dieselben seinem Gesuche, in welchem er um Aufnahme in den Liechtensteinischen Staatsverband bittet, zuzulegen, welches dem Oberamte einzureichen ist. In diesem Gesuche muß der Aufnahmewerber zugleich anzeigen, in welcher Gemeinde er seine Ansaessigkeit zu nehmen wuensche.

§ 2 Ueber jedes derlei Gesuch ist die Gemeinde, in welcher sich der Auslaender ansaessig machen will, jedoch ohne daß ihr ein Ausschließungsrecht zusteht, lediglich in Absicht der Erforschung der sittlichen Beschaffenheit des Bittstellers und sonstiger vorliegender Verhaeltnisse, welche die Aufnahme wuenschenwerth oder bedenklich machen, zu vernehmen, wornach das Ge-